

99088009037000

Sonderpädagogischer Förderbedarf Feststellung

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013250/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088009037000
Leistungsbezeichnung I	Sonderpädagogischer Förderbedarf Feststellung
Leistungsbezeichnung II	Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	17.06.2024
Fachlich freigegeben durch	Funktionspostfach-B41
Handlungsgrundlage	• § 12 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) • Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF)
Teaser	Informationen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
Volltext	• Sonderpädagogischer Förderbedarf im Sinne des § 12 HmbSG liegt vor, wenn Kinder aufgrund einer Behinderung so schwerwiegend in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne eine spezifische fachliche Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. • Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in folgenden Bereichen festgestellt werden: • Lernen • Sprache • Emotionale und soziale Entwicklung • körperliche und motorische Entwicklung • geistige Entwicklung • Hören und Kommunikation • Sehen • Autismus • Sonderpädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten durch die zuständige Behörde festgestellt (HmbSG, § 12, 3). • Der Ablauf zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch die §§ 11-16 der Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) geregelt. Die Verordnung benennt dazu einzelne Verfahrensschritte.

Modul	Sachverhalt
	• Die Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt entweder auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Veranlassung der Schule. In jedem Fall muss die Schule die Sorgeberechtigten vorher informieren und ihre Zustimmung für die Überprüfung einholen. Kann dieses Einverständnis nicht erreicht werden, obwohl eine rasche Einleitung der sonderpädagogischen Förderung unabdingbar ist, kann in Einzelfällen auf Grundlage einer gründlichen Abwägung der Gesamtsituation der Schülerin oder des Schülers die Begutachtung gegen den Willen der Eltern erfolgen (vgl. hierzu § 11 Absatz 3 Satz 3 AO-SF und § 34 HmbSG). • Über das Ergebnis der Überprüfung und die Feststellung einschließlich der sich daraus für die sonderpädagogische Förderplanung ergebenden Folgen sowie der damit gegebenenfalls verbundenen zieldifferenten Beschulung und der möglichen Folgerungen für den Abschluss sind die Sorgeberechtigten gemäß § 14 Absatz 2 AO-SF zu informieren.
Erforderliche Unterlagen	Vor der Einschulung:
Voraussetzungen	Der Antrag auf Überprüfung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann durch Sorgeberechtigte bei beobachteten bzw. vermuteten weitreichenden Beeinträchtigungen der individuellen Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten gestellt werden.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Vor der Einschulung:
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/rebbz https://www.hamburg.de/rebbz https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SoP%C3%A4VHAplVZ https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SoP%C3%A4VHAplVZ

Modul	Sachverhalt
	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/themen/schulrecht https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/themen/schulrecht
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf dieses Schreibens genannten Dienststelle erhoben werden.
Kurztext	Wenn Ihr Kind in seinen individuellen Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so weitreichend beeinträchtigt ist, dass es für die Entfaltung seiner Möglichkeiten eine sonderpädagogische Förderung und Unterstützung benötigt, können Sie einen Antrag zur Überprüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Schule Ihres Kindes stellen. Wenn Ihr Kind noch keine Schule besucht, können Sie diesen Antrag bei der Schule stellen, die Sie zur Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen eingeladen hat. Die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird von den Sorgeberechtigten mithilfe des So1-Formulars beantragt. • Durch die Schule Ihres Kindes bzw. die Schule, die Sie zum Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen eingeladen hat. • Durch das zuständige ReBBZ; welches der 13 ReBBZ zuständig ist, richtet sich nach der vom Kind besuchten Schule bzw. der regional für das Kind zuständigen / listenführenden Schule (siehe Link zu ReBBZ)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link

Modul

Sachverhalt

is only available in german)